

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung

Beitrag zur Förderung der Heimatkunde

Bis 1520 n. Chr. - mit einer Specialkarte des Oldenburgischen
Münsterlandes und den Plänen der alten Burgen Vechta und Cloppenburg

Niemann, Carl Ludwig

Oldenburg [u.a.], 1889

I. Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4569

Zweiter Teil.

Von 800 bis 1000 n. Chr. G.

I. Verfassung.

Als Karl der Große im Jahre 772 zur Alleinherrschaft des fränkischen Reiches gelangt war, wandte er sich alsbald gegen die sächsischen Volksstämme, welche die Grenzen des Frankenreiches fortwährend beunruhigten und bedrohten. Allen Bemühungen, sie zum Christentum zu bekehren, trotzten sie. Weil die einzelnen Sachsenstämme, wie schon im ersten Teil I. bemerkt ist, unabhängig von einander dastanden, so finden wir nie das ganze Sachsenvolk unter den Waffen und vereint im Kampfe gegen Karl d. G., sondern nur einzelne Stämme mit ihren Heerführern nahmen für den Augenblick den Kampf auf. Daher kam es auch, daß der Krieg mit gewissen Unterbrechungen sich bis 804 hinzog und dann mit der völligen Unterwerfung der Sachsen abschloß. In wiefern die alten Bewohner des Old. Münsterlandes in diese Kämpfe verwickelt waren, läßt sich nicht im einzelnen nachweisen, wohl aber ist ihre rege Beteiligung daran mehr als wahrscheinlich, da der große Heerführer Wittekind hier in nächster Nähe sehr viele Besitzungen, ja selbst bei Wildeshausen einen Wohnsitz hatte. Sein Einfluß wird gewiß auch in bezug auf unsere Vorfahren sich geltend gemacht haben. Nach Beendigung dieses Krieges wurde das Sachsenvolk nicht eigentlich geknechtet, sondern mehr dem Verbande der jungen fränkisch-germanischen Kulturvölker eingefügt und auf diese Weise der politischen und religiösen Entwicklung damaliger Zeit zugänglich gemacht.

Zunächst hörte dadurch die Zerrissenheit unter sich in bezug auf das staatliche Leben auf. Es trat für die Sachsen eine einheitliche und bestimmte Staatsform ein. Inhaber der höchsten Gewalt war von dieser Zeit an der König (Kaiser). Er beschützte die Sachsen in ihren besonderen Rechten und Eigentümlichkeiten. Vor wie nach wurden alle Angelegenheiten von ihnen in ihrer alten eigenartigen Weise auf „r oder Erde“ (im Freien) behandelt, und dort auch Recht gesprochen*). Der König sandte seine Beamten, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Rechtsprechung nach Herkommen leiten sollten. Diese waren zunächst oberste Richter, dann auch Anführer des Heerbannes, Inhaber der Polizei- und Fiskalgewalt. Besondere Sendlinge (missi) sollten von Zeit zu Zeit sich überzeugen, daß alles so nach der Absicht des Königs und dem Rechte entsprechend ausgeführt werde, und dann dem Könige darüber berichten.

II. Gaue.

Für die neu gebildeten Bezirke im Sachsenlande wurde der Name „Gau“ beibehalten. Die königlichen Beamten nannte man demnach „Gaugrafen“, wohingegen die Sendlinge „Sendgrafen“ hießen. Die alten Gaue**) waren in bezug auf Größe sehr ungleich, zum Teil auch ohne bestimmte Grenzen, je nachdem der Stamm selbst größer oder kleiner war und der Wohnsitz von Wald, Flüssen oder Sumpf mehr oder weniger weit umschlossen war. Die zu großen Gaue wurden geteilt, kleinere zusammengelegt; überall suchte man eine von der Natur gegebene Abgrenzung fest-

*) Es dürfte nicht ohne Interesse sein, bei dieser Gelegenheit auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Ausdruck „Volk der r oder Erde“ für „Westfalen“ hat. Hier ist nicht die Farbe des Bodens, sondern das Eigentümliche des Westf. Volksstammes, alle Beratungen und Gerichtsversammlungen auf freiem Felde (auf r oder erde) abzuhalten, maßgebend gewesen. So war es auch im Oldenb. Münsterlande, wie wir später an dem Gericht zum Desem sehen werden.

**) Diese waren wohl nichts anders, als die alten „Marken“, d. h. die Fläche bebauten und unbebauten Bodens, welche eine Stammabteilung als ihr gemeinschaftliches Eigentum betrachtete.